

SATZUNG

der

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Ludwigsburg

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 FIRMA UND SITZ	2
§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	2
§ 3 BEKANNTMACHUNGEN	2
§ 4 GESCHÄFTSJAHR	3
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	3
§ 5 GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	3
III. VORSTAND	3
§ 6 ZUSAMMENSETZUNG, GESCHÄFTSORDNUNG, BESCHLUSSFASSUNG	3
§ 7 ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTSVORFÄLLE	4
IV. AUFSICHTSRAT	4
§ 8 ZUSAMMENSETZUNG, WAHL, AMTSDAUER	4
§ 9 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER	5
§ 10 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG	5
§ 11 GESCHÄFTSORDNUNG UND AUSSCHÜSSE	6
§ 12 VERSCHWIEGENHEIT	7
§ 13 VERGÜTUNG	7
V. HAUPTVERSAMMLUNG	8
§ 14 ORT	8
§ 15 EINBERUFUNG	8
§ 16 FRIST DER EINBERUFUNG	8
§ 17 VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG	9
§ 18 BESCHLUSSFASSUNG	9
VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG	9
§ 19 JAHRESABSCHLUSS	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
- Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kornwestheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- a) der Betrieb einer Bausparkasse, einschließlich des Betreibens des Pfandbriefgeschäfts i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG beschränkt auf die Ausgabe von Hypothekendarlehen (Hypothekendarlehen) als gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5c) BauSparkG zulässiges Geschäft,
 - b) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen – insgesamt oder in Teilen – sowie der Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen jeweils im eigenen Namen, für eigene Rechnung zur Anlage des eigenen Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte und soweit dies im Rahmen des Gesetzes über Bausparkassen vom 16.11.1972 (in seiner jeweils gültigen Fassung) zulässig ist.
- (2) Die Gesellschaft ist unter vorstehenden Maßgaben zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 171.016.306,49.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 73.585.341 Stückaktien. Sämtliche Aktien – auch neu auszugebende – lauten auf den Namen.
- (3) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sowohl Einzel- als auch Sammelurkunden auszustellen.
- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz bestimmt werden.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Personen, die Vorstandsmitglieder des gemeinnützigen Vereins „Wüstenrot Stiftung Gemeinschaft der Freunde Deutscher Eigenheimverein e. V.“ (WS) sind, sollen nicht Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.
- (2) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes allgemein, für bestimmte Arten

von Rechtsgeschäften oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäftsvorfälle

Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) gewählt werden. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) sollen nicht Vorstandsmitglieder der WS sein.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Gleichzeitig mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist. Die Aktionäre können ein Ersatzmitglied für ein Aufsichtsratsmitglied oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder wählen. Die Amtszeit eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes der Aktionäre endet, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand niederlegen.

§ 9**Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 MitbestG vorgeschriebenen Ausschuss.

§ 10**Einberufung, Beschlussfassung**

- (1) Aufsichtsratssitzungen finden so oft statt, wie es das Gesetz und das Geschäft verlangen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich ein und bestimmt den Tagungsort. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgaben erfolgen, sofern kein

Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder per Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (6) Soweit im Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über den Gegenstand erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder einer anderen Sitzung des Aufsichtsrates erfolgen soll, wenn der Aufsichtsrat nicht ein anderes Verfahren beschließt. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann in der gemäß Absatz 5 Satz 3 bestimmten Form abgegeben werden.
- (7) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (9) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse; dies gilt jedoch nicht für die in Absatz 6 Satz 4 und 5 geregelten Rechte.
- (10) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 11

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann neben dem Ausschuss nach § 27 Abs.3 MitbestG weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können, so-

weit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

- (3) Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmung trifft, gilt § 10 für das Verfahren der Ausschüsse entsprechend.

§ 12

Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 13

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt; setzt die Hauptversammlung keinen Betrag fest, gilt der Betrag des Vorjahres. Die Auslagen und die auf die Aufsichtsratsvergütung entfallende Mehrwertsteuer werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats erstattet. Die feste Vergütung beträgt für den Vorsitzenden das Doppelte und für seine Stellvertreter das Eineinhalbfache des von der Hauptversammlung festgesetzten Betrags gemäß Satz 1.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem oder mehreren Ausschüssen angehören, erhalten für ihre Tätigkeit in dem jeweiligen Ausschuss eine zusätzliche feste Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt; setzt die Hauptversammlung keinen Betrag fest, gilt der Betrag des Vorjahres. Für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter beträgt die zusätzliche Vergütung für die Ausschusstätigkeit jeweils das Doppelte bzw. das Eineinhalbfache des von der Hauptversammlung festgesetzten Betrags gemäß Satz 1.

- (3) Gehören Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, verringert sich ihre Vergütung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 zeitanteilig.
- (4) Für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt; setzt die Hauptversammlung keinen Betrag fest, gilt der Betrag des Vorjahres. Als Teilnahme im Sinne von Satz 1 gilt auch die Teilnahme per Telefon oder Video an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder an einer im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten Aufsichtsratssitzung.
- (5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

V. Hauptversammlung

§ 14

Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Ludwigsburg oder in Stuttgart statt.

§ 15

Einberufung

Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.

§ 16

Frist der Einberufung

Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 17**Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende aus dem Kreise der Anteilseigner durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 18**Beschlussfassung**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**§ 19****Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einzustellen.